



Preisblatt Netznutzung

gültig ab 01.01.2016

1. Netzentgelte für Entnahmestellen mit ¼-h Lastgangmessung

1.1 Netzzugangsentgelte

Jahresleistungspreis

Benutzungsdauer < 2500 h/a		
Spannungsebene	Leistungspreis	Arbeitspreis
Mittelspannung	4,17 €/kW/a	1,84 Cent/kWh
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	9,21 €/kW/a	2,35 Cent/kWh
Niederspannung	14,66 €/kW/a	2,84 Cent/kWh

Benutzungsdauer ≥ 2500 h/a		
Spannungsebene	Leistungspreis	Arbeitspreis
Mittelspannung	42,27 €/kW/a	0,31 Cent/kWh
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	58,26 €/kW/a	0,39 Cent/kWh
Niederspannung	61,26 €/kW/a	0,97 Cent/kWh

Die Preise enthalten die Netzkosten der vorgelagerten Netzebenen. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung sowie zuzüglich Konzessionsabgabe, Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), Umlage gem. § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage gem. § 17 f Abs. 5 EnWG, Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Abs. 1 AbLaV sowie der Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

Die Straßenbeleuchtung wird ab 01.01.2015 entsprechend der Ergänzung vom § 17 der Stromnetzentgeltverordnung vom 14.08.2013 das zu entrichtende Netzentgelt aus dem Entgelten für leistungsgemessene Anlagen in der Niederspannung ermittelt, dabei findet der § 3 KAV Anwendung.

Für Kunden mit einem Jahresverbrauch größer 100.000 kWh ist eine ¼-Std.-Lastgangmessung mit Datenfernübertragung erforderlich.



1.2 Monatsleistungspreis

Für Netzkunden mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenüber steht, bieten die Stadtwerke Landsberg KU alternativ zum Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf Basis von Monatsleistungspreisen an. Ein Netzkunde mit einer derartigen Lastcharakteristik, der sich für den Wechsel in das Monatsleistungspreissystem entscheidet, teilt dies den Stadtwerken Landsberg KU verbindlich vor Beginn eines neuen Abrechnungszeitraumes (Kalenderjahr) schriftlich mit.

Spannungsebene	Leistungspreis	Arbeitspreis
Mittelspannung	7,05 €/kW/Monat	0,31 Cent/kWh
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	9,71 €/kW/Monat	0,39 Cent/kWh
Niederspannung	10,21 €/kW/Monat	0,97 Cent/kWh

1.3 Netzzugangsentgelt für Reserveinanspruchnahme

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Netzreservekapazität beim Netzbetreiber bestellt werden. Die Netzreservekapazität kann maximal bis zur Höhe der Netto-Engpassleistung der betroffenen Erzeugungsanlage in Anspruch genommen werden. Die Entgelte richten sich nach der Zeitdauer der Inanspruchnahme. Der Abrechnungszeitraum beträgt ein Jahr. Eine Bestellung hat vor Beginn eines neuen Abrechnungszeitraumes (Kalenderjahr) zu erfolgen. Eine unterjährig zeitanteilige Abrechnung ist nicht möglich.

Spannungsebene (Entnahmenetzbereich)	0 h – 200 h	200 h bis 400 h	400 h bis 600 h
Mittelspannung	17,36 €/kW	20,83 €/kW	24,30 €/kW
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	23,11 €/kW	27,73 €/kW	32,35 €/kW
Niederspannung	36,56 €/kW	43,87 €/kW	51,18 €/kW

Die Preise enthalten die Netzkosten der vorgelagerten Netzebenen. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung sowie zuzüglich Konzessionsabgabe, Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), Umlage gem. § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage gem. § 17 f Abs. 5 EnWG, Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Abs. 1 AbLaV sowie der Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

1.4 Entgelte für Blindenergie

Spannungsebene	Arbeitspreis
Mittel- und Niederspannung mit Blindenergiemessung	1,28 Cent/kvarh

Blindstromlieferungen werden für Entnahmestellen mit ¼-h Leistungsmessung ab einem $\cos \varphi < 0,9$ in Rechnung gestellt. (Der Bezug von Blindarbeit wird mit den oben angegebenen Preisen gesondert berechnet, sobald die monatlich entnommene Blindarbeit 50% der entnommenen Wirkarbeit übersteigt)



1.5 Mess- und Abrechnungsentgelte (Entnahme und Einspeisung mit registrierender Lastgangmessung)

Spannungsebene	Messstellenbetrieb	Messung	Abrechnung
Mittelspannung	320,00 €/a	55,00 €/a	190,00 €/a
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	230,00 €/a	55,00 €/a	190,00 €/a
Niederspannung	230,00 €/a	55,00 €/a	190,00 €/a

Abschlag für kundenseitig gestellte Wandler	Abschlag
Mittelspannung	-126,00 €/a
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	-22,00 €/a
Niederspannung	-22,00 €/a

Die Entgelte für Messstellenbetrieb enthalten Kosten für Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtungen (inkl. ggf. Wandler), sofern diese durch die Stadtwerke Landsberg KU gestellt sind. Die Entgelte für Messung enthalten die Erfassung von Energie (Ablesung). Werden Messstellenbetrieb und/oder Messung durch Dritte erbracht entfällt der jeweilige Preisbestandteil.

Weicht der Leistungsumfang vom Standard ab, werden der Messpreis und der Abrechnungspreis den individuellen Verhältnissen angepasst.

Wird der Netzzugang für in Mittelspannung angeschlossene Anschlussnutzer gewährt, werden diese aber wegen einer anschlussnutzerseitig vorgenommenen Umspannung nur unterspannungsseitig gemessen, wird auf das Messergebnis ein Kompensationsaufschlag in Höhe von 3 % addiert. Die Pflicht des Netzbetreibers, dem Lieferanten die tatsächlichen Messwerte (Ist-Werte) mitzuteilen, bleibt unberührt. Im Rahmen der Abrechnung der Netznutzung und im Rahmen der Bilanzkreismeldung werden die um den Kompensationsaufschlag erhöhten Werte zugrunde gelegt.



1.6 Individuelle Netzentgelte nach § 19 StromNEV

Die Stadtwerke Landsberg KU haben für nachfolgend aufgelistete Zählpunkte individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV vereinbart und der BNetzA angezeigt:

Atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Zählpunktbezeichnung	Geschäftszeichen BNetzA	gültig ab
./.	./.	./.

Es sind aktuell keine Vereinbarungen mit Wirkung für 2016 abgeschlossen.

Intensive Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV

Zählpunktbezeichnung	Geschäftszeichen BNetzA	gültig ab
./.	./.	./.

Es sind aktuell keine Vereinbarungen mit Wirkung für 2016 geschlossen.

1.7 Hochlastzeitfenster 2016 für atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

	Frühling		Sommer		Herbst		Winter	
	März – Mai		Juni – August		Sept. – Nov.		Dez. – Feb.	
	Uhrzeit		Uhrzeit		Uhrzeit		Uhrzeit	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
Mittelspannung	10:45	13:45	keine	keine	10:45	13:45	08:15 10:45	10:00 17:15
Umspannung MS/NS	09:30	11:45	keine	keine	10:15 16:45	12:30 18:15	09:00 16:15	15:30 18:30
Niederspannung	keine	keine	keine	keine	16:45	18:30	10:30 16:15	12:30 19:15

Es gelten folgende Jahreszeiten:

Frühling 01.03. – 31.05.
Sommer 01.06. – 31.08.
Herbst 01.09. – 30.11.
Winter 01.12. – 28./29.02.

Hochlast-Zeitfenster liegen ausschließlich an Werktagen vor. Wochenenden, Feiertage, maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten.

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgeltes müssen weitere Voraussetzungen nach dem Beschluss BK4-13-739 der Bundesnetzagentur vom 11.12.2013 erfüllt sein.

siehe auch:

[http://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/1BK-Geschaeftszeichen-Datenbank/BK4-GZ“2013/bis_0999/2013_700bis799/BK4-13-739_BKV/BK4-13-739_Entscheidung_BF.pdf?__blob=publicationFile&v=3](http://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/1BK-Geschaeftszeichen-Datenbank/BK4-GZ%2013/bis_0999/2013_700bis799/BK4-13-739_BKV/BK4-13-739_Entscheidung_BF.pdf?__blob=publicationFile&v=3)



2. Netzentgelte für Entnahmestellen ohne ¼-h Lastgangmessung

Entnahmestellen mit Standardlastprofil:

Entnahmestellen ohne Lastgangmessung, die im Niederspannungsnetz angeschlossen sind, werden auf Basis von vorgegebenen Standardlastprofilen beliefert. Um das Verbrauchsverhalten möglichst genau nachzubilden, werden dabei je nach Bedarfsart verschiedene Lastprofile verwendet. Die Verwendung von Lastprofilen erfolgt bei einer Jahresenergieentnahme von ≤ 100.000 kWh.

2.1 Netznutzungsentgelte

	Grundpreis	Arbeitspreis
Standardlastprofil	12,00 €/a	4,58 Ct/kWh
Standardlastprofil (Abnahmestellen der Gemeinden gem. § 3 KAV)	10,80 €/a	4,12 Ct/kWh
Unterbrechbare Verbrauchseinrichtung	0,00 €/a	1,50 Ct/kWh
Wärmepumpen, Nachtspeicherheizungen	0,00 €/a	1,50 Ct/kWh
Wärmepumpen, Nachtspeicherheizungen der Gemeinden gem. § 3 KAV	0,00 €/a	1,35 Ct/kWh

Die Preise enthalten die Netzkosten der vorgelagerten Netzebenen. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung sowie zuzüglich Konzessionsabgabe, Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), Umlage gem. § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage gem. § 17 f Abs. 5 EnWG, Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Abs. 1 AbLaV sowie der Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

2.2 Mess- und Abrechnungsentgelte ohne registrierende Lastgangmessung

Produkt	Messstellenbetrieb	Messung	Abrechnung
Eintarifzähler	4,80 €/a	1,75 €/a	9,00 €/a
Zweitarifzähler *	19,10 €/a	1,75 €/a	9,00 €/a
Intelligenter Zähler	24,80 €/a	1,75 €/a	9,00 €/a
Maximumzähler	48,00 €/a	1,75 €/a	9,00 €/a
Wandler	22,00 €/a	-	-

*) Tarifschaltung

Die Entgelte für Messstellenbetrieb enthalten Kosten für Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtungen, sofern sie durch die Stadtwerke Landsberg KU gestellt sind. Die Entgelte für Messung enthalten die Erfassung von Energie (Ablesung). Werden Messstellenbetrieb und/oder Messung durch Dritte erbracht entfällt der jeweilige Preisbestandteil.

Weicht der Leistungsumfang vom Standard ab, werden der Messpreis und der Abrechnungspreis den individuellen Verhältnissen angepasst.



2.3 Spezielle Entgelte für halbjährliche, vierteljährliche bzw. monatliche Messdienstleistung und Netznutzungsabrechnung

Die Messdienstleistung (Ableseung) und die Abrechnung der Netzentgelte erfolgt grundsätzlich jährlich. Auf Kundenwunsch können die Messdienstleistung und die Abrechnung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zu den angegebenen Entgelten erfolgen. Der Kundenwunsch zur abweichenden jährlichen Messdienstleistung und Netzentgeltabrechnung ist den Stadtwerken Landsberg KU in Schriftform mitzuteilen. Die unterjährliche Abrechnung der Netznutzung setzt eine entsprechende unterjährliche Messdienstleistung voraus. Ebenso hat eine unterjährliche Messdienstleistung automatisch eine unterjährliche Netznutzungsabrechnung zur Folge.

Entgelte – Entnahme ohne Lastgangzählung

	halbjährliche Ableseung, bzw. Abrechnung		vierteljährliche Ableseung, bzw. Abrechnung		monatliche Ableseung, bzw. Abrechnung	
	Messung	Abrechnung	Messung	Abrechnung	Messung	Abrechnung
Eintarifzähler	3,50 €/a	18,00 €/a	7,00 €/a	36,00 €/a	21,00 €/a	108,00 €/a
Zweitarifzähler	3,50 €/a	18,00 €/a	7,00 €/a	36,00 €/a	21,00 €/a	108,00 €/a
Intelligenter Zähler	3,50 €/a	18,00 €/a	7,00 €/a	36,00 €/a	21,00 €/a	108,00 €/a
Maximumzähler	3,50 €/a	18,00 €/a	7,00 €/a	36,00 €/a	21,00 €/a	108,00 €/a



3. Gesetzliche Zuschläge

3.1 Aufschlag nach dem KWK-Gesetz für Letztverbraucher gem. § 9 Abs. 7

KWKG-Aufschlag je Letztverbrauchergruppe (KWKG-Novelle 2016)

Verbrauchergruppe	Umlage
A Alle Letztverbraucher, Verbrauchszone ≤ 1.000.000 kWh	0,445 Cent/kWh
B Alle Letztverbraucher mit Ausnahme von C, Verbrauchszone > 1.000.000 kWh	0,040 Cent/kWh
C Stromintensive Gewerbe, Verbrauchszone > 1.000.000 kWh	0,030 Cent/kWh

3.2 Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung

Jahr	LV Gruppe A'	LV Gruppe B'	LV Gruppe C'
2016	0,378 Cent/kWh	0,050 Cent/kWh	0,025 Cent/kWh

Letztverbrauchergruppe A':

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 Strom-NEV-Umlage von 0,05 ct/kWh.

Letztverbrauchergruppe C':

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für die über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh.

3.3 Konzessionsabgabe

	Abgabe (netto)	Abgabe (brutto)
Stromlieferung außerhalb der Schwachlastregelung für Gemeinden zwischen 25.000 und 100.000 Einwohner	1,59 Cent/kWh	1,89 Cent/kWh
Strombelieferung nach Schwachlastregelung	0,61 Cent/kWh	0,73 Cent/kWh
Strombelieferung an Sondervertragskunden	0,11 Cent/kWh	0,13 Cent/kWh

Die Höhe der Konzessionsabgabe wird im Konzessionsvertrag mit der Stadt Landsberg am Lech geregelt. Hierbei finden die Höchstsätze nach § 2 KAV Anwendung.



3.4 Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f Abs. 5 EnWG

Offshore-Haftungsumlage je Letztverbrauchergruppe

Jahr	LV Gruppe A'	LV Gruppe B'	LV Gruppe C'
2016	0,040 Cent/kWh	0,027 Cent/kWh	0,025 Cent/kWh

Letztverbrauchergruppe A':

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen nach derzeit gültigem KWKG zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,05 ct/kWh.

Letztverbrauchergruppe C':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstieg, zahlen nach derzeit gültigem KWKG zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,025 ct/kWh.

3.5 Umsatzsteuer

Alle Preise, die nicht explizit als Bruttopreise ausgewiesen sind, sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer von derzeit 19% sowie künftige, die Netznutzung betreffende Mehrkosten aufgrund gesetzlicher Vorgaben, werden mit dem jeweils geltenden Satz auf die Preise aufgeschlagen.

3.6 Gültigkeit

Die Preise treten zum 01.01.2016 in Kraft.